Amtsblatt

FOLGE 1 | 30. JANUAR 2020 | 150. JAHRGANG

BISTUM PASSAU

INHALT:

1 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des 53. Weltfriedenstages am 1. Januar 2020

2 Botschaft von Papst Franziskus zum XXVIII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2020

3 Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio" des Heiligen Vaters Papst Franziskus „Aperuit Illis" zur Einführung des Sonntags des Wortes Gottes

4 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

5 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2020

6 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagkollekte 2020)

7 Neuwahl und Konstituierung des Priesterrates der Diözese Passau für die Amtsperiode 2020 bis 2025

8 Kuratorium und Stiftungsvorstand der Stiftung Geburtshaus Papst Benedikt XVI.

9 Profanierung der Kapelle des Caritas-Altenheimes St. Gisela in Waldkirchen

10 Profanierung der Kapelle des Betty-Pfleger-Senionrenheimes in Passau

11 Priester- und Diakonentag mit Missa chrismatis am 6. April 2020

12 Freie Pfarrverbände

13 Aufnahme des nichtgebotenen Gedenktags Unserer Lieben Frau von Loreto in den Römischen Generalkalender

14 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020

15 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8.3.2020

16 Dienstnachrichten

17 Auszeichnungen

Der Hl. Stuhl

1
Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des 53. Weltfriedenstages am 1. Januar 2020

Der Frieden als Weg der Hoffnung: Dialog, Versöhnung und ökologische Umkehr

1. **Der Frieden als Weg der Hoffnung angesichts der Hindernisse und der Prüfungen**

   Der Frieden ist ein kostbares Gut, er ist Gegenstand unserer Hoffnung, nach dem die ganze Menschheit strebt. Auf den Frieden zu hoffen ist eine menschliche Haltung, die eine existentielle Spannung beinhaltet, weshalb auch eine zuweilen mühsame Gegenwart „gelebt und angenommen werden [kann], wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Wegesrechtfertigt“[1]. Auf diese Weise ist die Hoffnung die Tugend, die uns aufbrechen lässt, die uns die Flügel verleiht, um weiterzugehen, selbst dann, wenn die Hindernisse unüberwindlich scheinen.

   Unsere menschliche Gemeinschaft trägt im Gedächtnis und am eigenen Fleisch die Zeichen der Kriege und Konflikte, die mit wachsender Zerstörungskraft aufeinander gefolgt sind und die nicht aufhören, vor allem die Ärmsten und die Schwächsten zu treffen. Selbst ganze Nationen haben Mühe, sich von den Fesseln der Ausbeutung und der Korruption zu befreien, welche Hass und Gewalt schüren. Auch heute noch bleiben vielen Männern und Frauen, Kindern und alten Menschen die Würde, die physische Unversehrtheit, die Freiheit einschließlich der Religionsfreiheit, die gemeinschaftliche Solidarität und die Hoffnung auf

[1] Benedikt XVI., Enzyklika Spe salvi (30. November 2007), 1.

Zukunft versagt. Viele unschuldige Opfer müssen die Qual der Demütigung und des Ausgeschlossenseins, der Trauer und der Ungerechtigkeit ertragen, wenn nicht sogar Traumata, die von der systematischen Feindseligkeit gegen ihr Volk und ihre Angehörigen herrühren.

Die schrecklichen Prüfungen nationaler und internationaler Konflikte, die oftmals durch erbarmungslose Gewalt verschlimmert werden, zeichnen Leib und Seele der Menschheit auf lange Zeit. Denn jeder Krieg entpuppt sich in Wirklichkeit als Brudermord, der das Projekt der Brüderlichkeit selbst zerstört, das der Berufung der Menschheitsfamilie eingeschrieben ist.

Der Krieg beginnt, wie wir wissen, häufig mit einer Unduldsamkeit gegen die Verschiedenartigkeit des anderen, die das Verlangen nach Besitz und den Willen zur Vorherrschaft schürt. Sie entsteht im Herzen des Menschen aus Egoismus und Stolz sowie aus dem Hass, der dazu verleitet, zu zerstören, den anderen allein negativ zu sehen, ihn auszuschließen oder auszulöschen. Der Krieg speist sich aus einer Verkehrung der Beziehungen, aus hegemonialen Ambitionen, aus Machtmissbrauch, aus der Angst vor dem anderen und vor der Verschiedenartigkeit, die für ein Hindernis gehalten wird; und zugleich nährt der Krieg dies alles.

Während meiner jüngsten Reise nach Japan hatte ich Gelegenheit, auf den offenbaren Widerspruch hinzuweisen, dass „unsere Welt in der abartigen Dichotomie [lebt], Stabilität und Frieden auf der Basis einer falschen, von einer Logik der Angst und des Misstrauens gestützten Sicherheit verteidigen und sichern zu wollen. Am Ende vergiftet sie die Beziehungen zwischen den Völkern und verhindert jeden möglichen Dialog. Der Frieden und die internationale Stabilität sind unvereinbar mit jedwedem Versuch, sie auf der Angst gegenseitiger Zerstörung oder auf der Bedrohung einer gänzlichen Auslöschung aufzubauen; sie sind nur möglich im Anschluss an eine globale Ethik der Solidarität und Zusammenarbeit im Dienst an einer Zukunft, die von der Interdependenz und Mitverantwortlichkeit innerhalb der ganzen Menschheitsfamilie von heute und morgen gestaltet wird.“[2]

[2] Botschaft über Atomwaffen, Nagasaki, Atomic Bomb Hypocenter Park, 24. November 2019.

Jede Bedrohung nährt das Misstrauen und fördert den Rückzug auf die eigene Position. Misstrauen und Angst erhöhen die Brüchigkeit der Beziehungen und das Risiko der Gewalt; es handelt sich um einen Teufelskreis, der niemals zu einem Verhältnis des Friedens wird führen können. In diesem Sinne kann auch die nukleare Abschreckung nur eine trügerische Sicherheit schaffen.

Daher dürfen wir uns nicht einbilden, dass wir die Stabilität in der Welt durch die Angst vor der Vernichtung aufrechterhalten können; ein solches höchst instabiles Gleichgewicht steht am Rande des nuklearen Abgrunds und ist in den Mauern der Gleichgültigkeit eingeschlossen, wo man sozioökonomische Entscheidungen trifft, die dazu führen, dass Mensch und Schöpfung dramatisch herabgewürdigt werden, anstatt dass man einander behütet.[3] Wie also kann man einen Weg des Friedens und der gegenseitigen Anerkennung aufbauen? Wie die krankhafte Logik von Drohung und Angst durchbrechen? Wie die derzeit vorherrschende Dynamik des Misstrauens unterbinden?

Wir müssen eine echte Brüderlichkeit anstreben, die auf unserem gemeinsamen Ursprung in Gott gründet und im Dialog und im gegenseitigen Vertrauen gelebt wird. Der Wunsch nach Frieden ist tief in das Herz des Menschen eingeschrieben, und wir dürfen uns mit nichts Geringerem als diesem abfinden.

2. Der Frieden als Weg des Zuhörens auf der Grundlage der Erinnerung, der Solidarität und der Brüderlichkeit

Die Hibakusha, die Überlebenden der Atombombenangriffe von Hiroshima und Nagasaki, zählen zu denen, die das kollektive Bewusstsein lebendig erhalten. Sie bezeugen nämlich den nachfolgenden Generationen das schreckliche Geschehen vom August 1945 und die unsäglichen Leiden, die bis heute daraus erwachsen sind. Auf diese Weise ruft ihr Zeugnis das Gedächtnis an die Opfer wach und bewahrt es, damit das menschliche Gewissen immer stärker werde gegenüber jedem Willen zur Vorherrschaft und zur Zerstörung: „Deshalb dürfen wir nicht zulassen, dass die gegenwärtigen und künftigen Generationen die Erin-

[3] Vgl. Predigt in Lampedusa, 8. Juli 2013.

nerung an das Geschehene verlieren; jene Erinnerung, die Garantie und Ansporn ist, um eine gerechtere und brüderlichere Welt zu erbauen."[4]
Wie sie erbringen viele Menschen in allen Teilen der Welt den künftigen Generationen den unabdingbaren Dienst des Gedächtnisses. Dieses muss nicht nur deswegen bewahrt werden, damit die gleichen Fehler nicht wieder begangen werden oder die trügerischen Denkweisen der Vergangenheit erneut salonfähig werden, sondern auch deshalb, damit es als Frucht der Erfahrung für die gegenwärtigen und zukünftigen Friedensentscheidungen den Grund bilden und die Richtung vorgeben möge.
Darüber hinaus ist das Gedächtnis der Horizont der Hoffnung: Oftmals kann im Dunkel der Kriege und der Konflikte die Erinnerung auch an eine kleine Geste der Solidarität, die man empfangen hat, zu mutigen und sogar heroischen Entscheidungen anregen, sie kann neue Energien in Bewegung setzen und neue Hoffnung in den Einzelnen und den Gemeinschaften entzünden.
Einen Weg des Friedens zu eröffnen und festzulegen ist eine Herausforderung, die umso komplexer ist, je zahlreicher und widersprüchlicher die Interessen sind, die bei Beziehungen zwischen Personen, Gemeinschaften und Nationen im Spiel sind. Es tut vor allem not, an das moralische Gewissen und an den persönlichen und politischen Willen zu appellieren. Den Frieden erlangt man nämlich in der Tiefe des menschlichen Herzens und der politische Wille muss immer wieder gestärkt werden, um neue Prozesse zu eröffnen, die Personen und Gemeinschaften versöhnen und vereinen.
Die Welt braucht keine leeren Worte, sondern glaubwürdige Zeugen, „Handwerker des Friedens", die offen für den Dialog sind, ohne dabei jemanden auszuschließen oder zu manipulieren. In der Tat kann man nicht wirklich zum Frieden gelangen, wenn es keinen überzeugten Dialog von Männern und Frauen gibt, die über die verschiedenen Ideologien und Meinungen hinaus nach der Wahrheit suchen. Der Frieden ist eine „immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe"[5], ein Weg, den wir gemeinsam gehen, indem wir auf das Gemeinwohl bedacht sind und

[4] Friedensansprache, Hiroshima, Friedensdenkmal, 24. November 2019.
[5] Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 78.

uns dafür einsetzen, das gegebene Wort zu halten und das Recht zu achten. Im gegenseitigen Zuhören können auch die Kenntnis und die Wertschätzung des anderen so sehr wachsen, dass man im Feind das Antlitz eines Bruders erkennt.

Der Friedensprozess ist also eine Aufgabe, die Zeit braucht. Er ist eine geduldige Arbeit der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit, die das Gedächtnis an die Opfer ehrt und schrittweise eine gemeinsame Hoffnung eröffnet, die stärker ist als die Rache. In einem Rechtsstaat kann die Demokratie ein bedeutendes Paradigma dieses Prozesses sein, wenn sie auf Gerechtigkeit und auf dem Einsatz für den Schutz der Rechte aller in der beständigen Suche nach Wahrheit gründet, insbesondere, wenn sie schwach oder ausgegrenzt sind.[6] Es geht um den sozialen Aufbau und um eine wachsende Ausgestaltung, in der jeder verantwortlich seinen Beitrag auf allen Ebenen der lokalen, nationalen und weltweiten Gemeinschaft beisteuert.

So hob der heilige Paul VI. hervor: „Das zweifache Bestreben nach Erlangung der Gleichheit und Mitverantwortung hängt aber mit der Förderung eines demokratischen Gesellschaftsstils zusammen. [...] Damit ist die Bedeutung jener Institution für das gesellschaftliche Leben genannt, durch die nicht nur die Kenntnis der persönlichen Rechte weitergegeben, sondern auch das ins Gedächtnis zurückgerufen wird, was mit ihnen notwendig zusammenhängt: die Anerkennung der Pflichten, zu denen der eine dem anderen gegenüber gehalten ist. Bewusstsein und Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgabe aber hängen vor allem wieder von der persönlichen Einstellung, von der geistigen Selbstzucht, von der Übernahme von Verantwortung und von der Einwilligung in Reglements ab, durch die sowohl für den Einzelnen als auch für einzelne Gruppen bestimmte Freiheitsgrenzen festgelegt werden.“[7]

Im Gegenteil, der Bruch zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft, die Zunahme sozialer Ungleichheit und die Ablehnung, die Mittel für eine ganzheitliche menschliche Entwicklung zu gebrauchen, gefährden die Verwirklichung des Gemeinwohls. Die geduldige Arbeit hin-

[6] Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Mitglieder der italienischen christlichen Arbeiterverbände, 27. Januar 2006.
[7] Apostolisches Schreiben Octogesima adveniens (14. Mai 1971), 24.

gegen, die auf der Kraft des Wortes und der Wahrheit gründet, kann in den Personen die Fähigkeit zu Mitleid und kreativer Solidarität wiedererwecken.

In unserer christlichen Erfahrung haben wir stets Christus vor Augen, der sein Leben zu unserer Versöhnung hingegeben hat (vgl. Röm 5,6-11). Die Kirche nimmt an der Suche nach einer gerechten Ordnung auf umfassende Weise teil, indem sie dem Gemeinwohl dient und durch die Weitergabe der christlichen Werte, durch moralische Unterweisung und ihr soziales und erzieherisches Wirken die Hoffnung auf Frieden nährt.

3. **Der Frieden als Weg der Versöhnung in geschwisterlicher Gemeinschaft**

Die Bibel ruft – besonders durch das Wort der Propheten – die Gewissen und die Völker zum Bund Gottes mit den Menschen. Es geht darum, den Wunsch aufzugeben, über die anderen zu herrschen, und zu lernen, einander als Menschen, als Kinder Gottes, als Brüder und Schwestern anzusehen. Der andere darf niemals auf das reduziert werden, was er sagen oder machen konnte, sondern muss im Hinblick auf die Verheißung, die er in sich trägt, geachtet werden. Nur wenn der Weg der Achtung gewählt wird, kann man die Spirale der Rache aufbrechen und den Weg der Hoffnung beschreiten.

Hier leitet uns der Abschnitt aus dem Evangelium, der das folgende Gespräch zwischen Petrus und Jesus wiedergibt: „Herr, wie oft muss ich meinem Bruder vergeben, wenn er gegen mich sündigt? Bis zu siebenmal?“ Jesus sagte zu ihm: „Ich sage dir nicht: Bis zu siebenmal, sondern bis zu siebzigmal siebenmal‘“ (Mt 18,21–22). Dieser Weg der Versöhnung ruft uns auf, tief in unserem Herzen die Kraft zur Vergebung zu finden sowie die Fähigkeit, uns als Brüder und Schwestern zu erkennen. Wenn wir in der Vergebung zu leben lernen, dann wächst unsere Fähigkeit, Frauen und Männer des Friedens zu werden.

Was für den Frieden im sozialen Bereich zutrifft, das stimmt auch im politischen und wirtschaftlichen Bereich, weil die Frage des Friedens alle Dimensionen des gemeinschaftlichen Lebens durchdringt: Es wird

nie einen wahren Frieden geben, wenn wir nicht in der Lage sind, ein gerechteres Wirtschaftssystem aufzubauen. So schrieb vor zehn Jahren Benedikt XVI. in der Enzyklika Caritas in veritate: „Die Überwindung der Unterentwicklung erfordert ein Eingreifen nicht nur zur Verbesserung der auf Gütertausch beruhenden Transaktionen, nicht nur im Bereich der Leistungen der öffentlichen Hilfseinrichtungen, sondern vor allem eine fortschreitende Offenheit auf weltweiter Ebene für wirtschaftliche Tätigkeiten, die sich durch einen Anteil von Unentgeltlichkeit und Gemeinschaft auszeichnen“ (Nr. 39).

4. Der Frieden als Weg der ökologischen Umkehr

„Wenn ein falsches Verständnis unserer eigenen Grundsätze uns auch manchmal dazu geführt hat, die schlechte Behandlung der Natur oder die despotische Herrschaft des Menschen über die Schöpfung oder die Kriege, die Ungerechtigkeit und die Gewalt zu rechtfertigen, können wir Glaubenden erkennen, dass wir auf diese Weise dem Schatz an Weisheit, den wir hätten hüten müssen, untreu gewesen sind.“[8]

Angesichts der Folgen unserer Feindseligkeit den anderen gegenüber und der Auswirkungen der fehlenden Achtung für das gemeinsame Haus und der missbräuchlichen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen – einzig als Mittel für schnellen Profit heute gesehen, ohne auf die Gemeinschaften vor Ort, das Gemeinwohl und die Natur zu achten – brauchen wir eine ökologische Umkehr.

Die kürzlich stattgefundene Amazonien-Synode drängt uns, wieder neu zu einer friedlichen Beziehung zwischen den Gemeinschaften und der Erde, zwischen der Gegenwart und dem Gedächtnis, zwischen Erfahrungen und Hoffnungen aufzurufen.

Dieser Weg der Versöhnung bedeutet auch, die Welt zu hören und zu betrachten, die uns von Gott geschenkt wurde, damit wir sie zu unserem gemeinsamen Haus machen. Die natürlichen Ressourcen, die vielen Formen des Lebens und die Erde selbst wurden uns nämlich anvertraut, damit sie unter verantwortlicher und tätiger Mitwirkung eines jeden auch für die künftigen Generationen „bearbeitet und gehütet“

[8] Enzyklika Laudato si' (24. Mai 2015), 200.

würden (vgl. Gen 2,15). Ferner brauchen wir einen Wandel der Überzeugungen und des Blicks, der uns offener macht für die Begegnung mit dem anderen und für die Annahme des Geschenks der Schöpfung, die die Schönheit und Weisheit ihres Schöpfers widerspiegelt.

Daraus entspringen insbesondere solide Beweggründe und eine neue Art und Weise, wie wir das gemeinsame Haus bewohnen und in unserer Verschiedenheit füreinander da sein sollen, wie wir das empfangene und gemeinsame Leben führen und achten sollen, wie wir uns um die Voraussetzungen und Modelle einer Gesellschaft, welche die Blüte und den Verbleib des Lebens in der Zukunft sichern, kümmern sollen und wie wir das Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie fördern sollen.

Die ökologische Umkehr, zu der wir aufrufen, führt uns also zu einem neuen Blick auf das Leben. Dabei betrachten wir die Freigebigkeit des Schöpfers, der uns die Erde geschenkt hat und zur frohen Genügsamkeit des Teilens mahnt. Eine solche Umkehr ist ganzheitlich zu verstehen, als eine Veränderung unserer Beziehungen zu unseren Schwestern und Brüdern, zu den anderen Lebewesen, zur Schöpfung in ihrer so reichen Vielfalt und zum Schöpfer, dem Urgrund allen Lebens. Für Christen heißt dies, dass sie verlangt, „alles, was ihnen aus ihrer Begegnung mit Jesus Christus erwachsen ist, in ihren Beziehungen zu der Welt, die sie umgibt, zur Blüte zu bringen“[9].

5. **Man erlangt so viel, wie man erhofft**[10]

Der Weg der Versöhnung erfordert Geduld und Vertrauen. Man erhält keinen Frieden, wenn man ihn nicht erhofft.

Es geht vor allem darum, an die Möglichkeit des Friedens zu glauben, zu glauben, dass der andere ebenso wie wir Frieden braucht. Darin kann uns die Liebe Gottes zu einem jeden von uns inspirieren, die eine befreiende, uneingeschränkte, unentgeltliche und unermüdliche Liebe ist.

Die Angst ist oft Quelle von Konflikten. Es ist daher wichtig, dass wir unsere menschliche Furcht überwinden und uns zugleich vor dem als bedürftige Kinder erkennen, der uns wie der Vater des verlorenen Sohns liebt und erwartet (vgl. Lk 15,11–24). Die Kultur der Begegnung zwischen

[9] Ebd., 217.
[10] Vgl. hl. Johannes vom Kreuz, Die dunkle Nacht, II, 21, 8.

Brüdern und Schwestern bricht mit der Kultur der Bedrohung. Sie macht aus jeder Begegnung eine Möglichkeit und eine Gabe der freigebigen Liebe Gottes. Sie leitet uns, die Grenzen unserer engen Horizonte zu überschreiten, um immer bestrebt zu sein, die Brüderlichkeit aller Menschen als Söhne und Töchter des einen himmlischen Vaters zu leben.
Für die Jünger Christi wird dieser Weg auch vom Sakrament der Versöhnung getragen, das der Herr zur Vergebung der Sünden der Getauften geschenkt hat. Dieses Sakrament der Kirche, das die Menschen und Gemeinschaften erneuert, ruft dazu auf, den Blick auf Jesus gerichtet zu halten, der „alles im Himmel und auf Erden“ versöhnt hat und „der Frieden gestiftet hat am Kreuz durch sein Blut“ (Kol 1,20). Dieses Sakrament verlangt zudem, jede Gewalt in Gedanken, Worten und Werken sowohl gegen den Nächsten als auch gegen die Schöpfung abzulegen.
Die Gnade Gottes des Vaters wird als bedingungslose Liebe geschenkt. Wenn wir in Christus seine Vergebung empfangen haben, können wir uns auf den Weg machen, um diese Vergebung den Männern und Frauen unserer Zeit anzubieten. Tag für Tag gibt uns der Heilige Geist Haltungen und Worte ein, damit wir zu „Handwerkern“ der Gerechtigkeit und des Friedens werden.
Möge der Gott des Friedens uns segnen und uns zu Hilfe kommen.
Möge Maria, die Mutter des Friedensfürsten und die Mutter aller Völker der Erde, uns Schritt für Schritt auf dem Weg der Versöhnung begleiten und unterstützen.
Möge jeder Mensch in dieser Welt ein friedliches Dasein finden und die Verheißung von Liebe und Leben, die er in sich trägt, vollkommen entfalten.

Aus dem Vatikan,
am 8. Dezember 2019

FRANZISKUS

2
Botschaft von Papst Franziskus zum XXVIII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2020

„Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken“ (Mt 11,28)

Liebe Brüder und Schwestern,

1. Die Worte Jesu *Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken (Mt 11,28)* zeigen den geheimnisvollen Weg der Gnade, der sich den Einfachen offenbart und den Erschöpften und Müden Erquickung schenkt. Diese Worte drücken die Solidarität des Menschensohnes Jesus Christus gegenüber einer bedrängten und leidenden Menschheit aus. Wie viele Menschen tragen ein körperliches oder ein geistiges Leid! Jesus ruft alle, zu ihm zu gehen – kommt zu mir –, und er verspricht ihnen Erleichterung und Erquickung. „Als Jesus das sagt, hat er die Menschen vor Augen, denen er jeden Tag auf den Straßen Galiläas begegnet: viele einfache Leute, Arme, Kranke, Sünder, Ausgegrenzte... Diese Leute sind ihm immer nachgelaufen, um sein Wort zu hören – ein Wort, das Hoffnung schenkte!“ (Angelus, 6. Juli 2014).
   Diese Einladung Jesu ergeht am XXVIII. Welttag der Kranken an die Menschen, die erkrankt und bedrückt sind, an die Armen, die wissen, dass sie ganz von Gott abhängig sind, und die, von der Last der Prüfung verletzt, Heilung brauchen. Jesus Christus erlegt denen, die aufgrund ihrer Situation der Zerbrechlichkeit, des Schmerzes und der Schwäche in Angst leben, keine Gesetze auf, sondern schenkt ihnen seine Barmherzigkeit, d. h. seinen persönlichen Beistand. Jesus schaut auf die verwundete Menschheit. Er hat Augen, die sehen und wahrnehmen, weil sie in die Tiefe schauen; sein Blick ist nicht gleichgültig, sondern ruht auf dem ganzen Menschen und nimmt ihn an, jeden Menschen in seinem Gesundheitszustand, niemand wird abgewiesen, jeder ist eingeladen, in sein Leben einzutreten, um Zärtlichkeit zu erfahren.

2. Warum hegt Jesus Christus diese Gefühle? Weil er selbst den Weg der Schwachheit gewählt und menschliches Leid erfahren hat und auch selbst vom Vater Stärkung erfuhr. Tatsächlich werden nur diejenigen, die diese Erfahrung selbst durchmachen, wissen, wie man den anderen Trost spendet. Es gibt verschiedene schwere Formen des Leids: unheilbare und chronische Krankheiten, psychische Erkrankungen und solche die eine Rehabilitation oder eine Palliativbehandlung nötig machen, verschiedene Behinderungen, die Krankheiten der Kindheit und des Alters ... In solchen Situationen ist manchmal ein Mangel an Menschlichkeit festzustellen und daher ist es für eine ganzheitliche Heilung des Menschen notwendig, einen personalen Zugang zum Kranken zu finden, indem die medizinische Versorgung um eine persönliche Fürsorge ergänzt wird. Im Krankheitsfall fühlt sich der Mensch nicht nur in seiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet, sondern auch auf der Ebene seiner Beziehungen, in seiner intellektuellen, affektiven und spirituellen Dimension. Daher erwartet er eine über die Therapien hinausgehende Unterstützung, Fürsorge, Aufmerksamkeit ... kurz gesagt, Liebe. Außerdem hat der Kranke auch eine Familie, die leidet und ebenfalls Beistand und Nähe braucht.

3. Liebe kranke Brüder und Schwestern, die Krankheit lässt euch in besonderer Weise zu diesen „Mühseligen und Beladenen“ gehören, die den Blick und das Herz Jesu anziehen. Von dort kommt Licht in eure Momente der Dunkelheit und Hoffnung in eure Verzagtheit. Er lädt euch ein, zu ihm zu gehen: „Kommt“. In ihm werdet ihr die Kraft finden, die Ängste und Fragen zu bewältigen, die in dieser „Nacht“ für Körper und Geist in euch auftauchen. Ja, Christus hat uns keine Rezepte gegeben, aber mit seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung befreit er uns von der Übermacht aller Übel.
   In dieser Situation braucht ihr gewiss einen Platz, um Ruhe zu finden. Die Kirche will immer mehr und immer besser das „Gasthaus“ des barmherzigen Samariters sein, der Christus ist (vgl. Lk 10,34), d. h. das Haus, in dem ihr seine Gnade findet, die in einer familiären, gastfreundlichen und entspannten Atmosphäre erfahrbar wird. In diesem Haus

könnt ihr Menschen begegnen, die, durch Gottes Barmherzigkeit von ihrer Gebrechlichkeit geheilt, euch helfen können, das Kreuz zu tragen, indem sie ihre eigenen Wunden zu Luken machen, durch die ihr über den Horizont der Krankheit hinausblicken könnt und durch die ihr Licht und Luft für euer Leben empfangt. Zu diesem aufbauenden Wirken für unsere kranken Brüder und Schwestern gehört auch der Dienst der Mitarbeiter im Gesundheitswesen, von Ärzten, Krankenschwestern und Pflegern, Gesundheits- und Verwaltungspersonal, Hilfskräften und Freiwilligen, die kompetent handeln, um die Gegenwart Christi spürbar zu machen, der Trost spendet und sich der Kranken annimmt, indem er ihre Wunden versorgt. Aber auch sie sind Männer und Frauen mit ihren Schwächen und Krankheiten. Für sie gilt in besonderer Weise, dass wir, wenn „wir einmal die Ruhe und den Trost Christi empfangen haben“, unsererseits berufen sind, „in der Nachfolge des Meisters mit gütigen und demütigen Haltungen zu Ruhe und Trost für die Brüder und Schwestern zu werden“ (Angelus, 6. Juli 2014).

4. Liebe Brüder und Schwestern, die ihr im Gesundheitswesen tätig seid, jede diagnostische, präventive, therapeutische Maßnahme, jede Tätigkeit in Forschung, Pflege und Rehabilitation ist auf die kranke Person bezogen, wobei das Substantiv „Person“ immer Vorrang hat vor dem Adjektiv „krank“. Deshalb soll euer Handeln immer auf die Würde und das Leben der Person ausgerichtet sein, ohne Zugeständnisse an wie auch immer geartete Formen der Euthanasie, des assistierten Selbstmordes oder der Beendigung des Lebens, selbst wenn keine Aussicht auf Heilung der Krankheit besteht.
   Bezüglich der Erfahrung der Grenzen und des möglichen Scheiterns selbst der medizinischen Wissenschaft angesichts immer problematischer werdender klinischer Fälle und infauster Diagnosen seid ihr aufgerufen, euch der transzendenten Dimension zu öffnen, die euch die volle Bedeutung eures Berufs erschließen kann. Denken wir daran, dass das Leben heilig ist und Gott gehört und daher unantastbar und unverfügbar ist (vgl. Instruktion Donum vitae, 5; Enzyklika Evangelium vitae, 29–53). Das Leben muss von seinem Geborenwerden bis zu sei-

nem Sterben angenommen, geschützt, geachtet und unterstützt werden: das verlangen sowohl die Vernunft als auch der Glaube an Gott, den Urheber des Lebens. In bestimmten Fällen ist für euch eine Weigerung aus Gewissensgründen notwendig, um bei diesem „Ja“ zum Leben und zum Menschen zu bleiben. Auf jeden Fall wird eure von christlicher Nächstenliebe beseelte Professionalität dem wahren Menschenrecht, dem Recht auf Leben, am meisten dienlich sein. Wenn ihr nicht heilen könnt, könnt ihr die Kranken dennoch immer mit Gesten und Verfahren Fürsorge leisten, die ihnen Erquickung und Linderung bringen.
Leider geraten im Zusammenhang von Krieg und gewaltsamen Konflikten sowohl das Gesundheitspersonal als auch die Strukturen, die mit der Betreuung und Versorgung von Kranken befasst sind, immer wieder ins Visier. Mancherorts maßt sich die Politik sogar an, die medizinische Versorgung zu ihren eigenen Gunsten zu manipulieren und so die rechtmäßige Eigenständigkeit des Gesundheitswesens einzuschränken. In Wirklichkeit nützt ein Angriff auf diejenigen, die sich dem Dienst an den leidenden Mitgliedern der Gesellschaft widmen, niemandem.

5. An diesem XXVIII. Welttag der Kranken denke ich an die vielen Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt, die keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben, weil sie in Armut leben. Deshalb appelliere ich an die Gesundheitsbehörden und Regierungen aller Länder der Welt, die soziale Gerechtigkeit nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen zu vernachlässigen. Ich hoffe, dass es durch die Verbindung der beiden Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität zu einem gemeinsamen Engagement kommt, damit alle Zugang zu einer angemessenen Versorgung zum Schutz und zur Wiedererlangung der Gesundheit haben. Herzlich danke ich den Freiwilligen, die sich in den Dienst der Kranken stellen, in etlichen Fällen strukturelle Mängel ausgleichen und mit Gesten der Zärtlichkeit und Nähe das Bild von Christus dem Barmherzigen Samariter widerspiegeln.

Alle Menschen, die schwer an ihrer Krankheit tragen, ihre Familienangehörigen wie auch das Gesundheitspersonal vertraue ich der Jungfrau

und Gottesmutter Maria, dem Heil der Kranken, an. In Liebe versichere euch alle meiner Nähe im Gebet und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Januar 2020,
dem Gedenktag des Heiligsten Namens Jesu

FRANZISKUS

3
Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“ des Heiligen Vaters Papst Franziskus „Aperuit Illis“ zur Einführung des Sonntags des Wortes Gottes

1. „Darauf öffnete er ihren Sinn für das Verständnis der Schriften“ (Lk 24,45). Dies ist eine der letzten Handlungen des auferstandenen Herrn vor seiner Himmelfahrt. Er erscheint den Jüngern, als sie versammelt sind, bricht das Brot mit ihnen und öffnet ihren Sinn für das Verständnis der Heiligen Schriften. Diesen verängstigten und enttäuschten Menschen offenbart er die Bedeutung des Ostergeheimnisses: dass nämlich Jesus nach dem ewigen Plan des Vaters leiden und von den Toten auferstehen musste, um die Umkehr und die Vergebung der Sünden anzubieten (vgl. Lk 24,26.46-47); und er verheißt ihnen den Heiligen Geist, der ihnen die Kraft geben wird, Zeugen dieses Geheimnisses der Erlösung zu sein (vgl. Lk 24,49).
Die Beziehung zwischen dem Auferstandenen, der Gemeinschaft der Gläubigen und der Heiligen Schrift ist für unsere Identität äußerst wichtig. Ohne den Herrn, der uns in die Heilige Schrift einführt, ist es unmöglich, sie in ihrer Tiefe zu verstehen. Das Gegenteil ist aber ebenso wahr: Ohne die Heilige Schrift sind die Ereignisse der Sendung Jesu und seiner Kirche in der Welt nicht zu verstehen. Zu Recht konnte der heilige Hieronymus schreiben: „Die Schrift nicht kennen heißt Christus nicht kennen“ (Comm. in Is., Prolog).

2. Zum Abschluss des außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit habe ich darum gebeten, einen „Sonntag“ in Erwägung zu ziehen, „der ganz und gar dem Wort Gottes gewidmet ist, um den unerschöpflichen Reichtum zu verstehen, der aus diesem ständigen Dialog Gottes mit seinem Volk hervorgeht“ (Apostolisches Schreiben Misericordia et misera, 7). Auf besondere Weise einen Sonntag des Kirchenjahres dem Wort Gottes zu widmen ermöglicht es vor allem, dass die Kirche die Handlung des Auferstandenen wieder erfährt, der auch uns den Schatz seines Wortes erschließt, damit wir in der Welt Verkünder dieses unerschöpflichen Reichtums sein können. In diesem Zusammenhang kommt einem in den Sinn, was der heilige Ephräm gelehrt hat: „Wer ist fähig, Herr, den ganzen Reichtum auch eines deiner Worte zu erfassen, da doch das, was wir nicht mit dem Verstand begreifen, größer ist als das, was wir wie Durstige von der Quelle aufnehmen? Es gibt ebenso viele Möglichkeiten, dein Wort zu deuten, wie Menschen, die es studieren. Gott hat sein Wort in so viele schöne Formen gekleidet, damit ein jeder von denen, die es untersuchen, das, das im gefällt, bedenke; und er hat in seinem Wort alle Schätze verborgen, auf dass ein jeder von uns, der über es nachdenkt, von ihm bereichert wird“ (Kommentar zum Diatessaron, 1,18).
   Mit diesem Schreiben möchte ich daher auf die vielen Bitten antworten, die vom Volk Gottes an mich herangetragen wurden, damit der Sonntag des Wortes Gottes in der ganzen Kirche übereinstimmend gefeiert werden kann. Es ist bereits zu einer weit verbreiteten Praxis geworden, dass sich die christliche Gemeinschaft zu bestimmten Gelegenheiten auf den großen Wert besinnt, den das Wort Gottes in ihrem alltäglichen Leben einnimmt. In den verschiedenen Ortskirchen gibt es eine Fülle von Initiativen, die den Gläubigen einen immer tieferen Zugang zur Heiligen Schrift eröffnen; so sind sie dankbar für ein solch großes Geschenk, bemühen sich darum, es im Alltag zu leben, und fühlen sich verantwortlich, es glaubwürdig zu bezeugen.
   Mit der Dogmatischen Konstitution Dei Verbum gab das Zweite Vatikanische Konzil einen bedeutenden Impuls für die Wiederentdeckung des Wortes Gottes. Ihr Text ist es immer wert, dass man ihn meditiert

und ins Leben umsetzt; er stellt die Natur der Heiligen Schrift und ihre Weitergabe von Generation zu Generation (Kapitel II), ihre göttliche Inspiration (Kapitel III), die das Alte und Neue Testament umfasst (Kapitel IV und V), und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche (Kapitel VI) klar heraus. Um diese Lehre zu vertiefen, hat Benedikt XVI. im Jahr 2008 eine Bischofssynode zum Thema „Das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche“ einberufen. Im Anschluss daran veröffentlichte er das Nachsynodale Apostolische Schreiben Verbum Domini, das für unsere Gemeinschaften eine unverzichtbare Lehre darstellt.[1] In diesem Dokument wird insbesondere der performative Charakter des Wortes Gottes eingehend untersucht, dessen eigentlich sakramentaler Charakter vor allem im liturgischen Handeln deutlich wird.[2]

Im Leben unseres Volkes möge daher diese entscheidende Beziehung zum lebendigen Wort Gottes nie fehlen, durch das der Herr unaufhörlich zu seiner Braut spricht, damit sie in der Liebe und im Zeugnis des Glaubens wachsen kann.

3. Deshalb lege ich fest, dass der dritte Sonntag im Jahreskreis der Feier, der Betrachtung und der Verbreitung des Wortes Gottes gewidmet sein soll. Dieser Sonntag des Wortes Gottes fällt so ganz passend in den Zeitabschnitt des Jahres, in dem wir unsere Beziehungen zu den Juden zu festigen und für die Einheit der Christen zu beten eingeladen sind. Es handelt sich dabei nicht um ein bloß zeitliches Zusammentreffen: Die Feier des Sonntags des Wortes Gottes ist von ökumenischer Bedeutung, denn die Heilige Schrift zeigt denen, die auf sie hören, den Weg, der beschritten werden muss, um zu einer authentischen und soliden Einheit zu gelangen.

   Die Gemeinschaften werden einen Weg finden, diesen Sonntag feierlich zu begehen. Wichtig ist jedenfalls, dass die Heilige Schrift während der Eucharistiefeier inthronisiert werden kann, um der Versammlung der Gläubigen den normativen Wert des Wortes Gottes zu verdeutli-

[1] Vgl. AAS 102 (2010), 692-787.

[2] „Die Sakramentalität des Wortes lässt sich so in Analogie zur Realpräsenz Christi unter den Gestalten des konsekrierten Brotes und Weines verstehen. Wenn wir zum Altar gehen und am eucharistischen Mahl teilnehmen, empfangen wir wirklich den Leib und das Blut Christi. Die Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Feier geschieht in der Einsicht, dass Christus selbst in ihr gegenwärtig ist und sich uns zuwendet, um aufgenommen zu werden“ (Verbum Domini, 56)

chen. An diesem Sonntag ist es besonders nützlich, die Verkündigung des Wortes Gottes hervorzuheben und die Homilie so zu gestalten, dass der Dienst am Wort des Herrn herausgestellt wird. Die Bischöfe können an diesem Sonntag die Beauftragung zum Lektorat oder einem ähnlichen Dienst erteilen, um an die Bedeutung der Verkündigung des Wortes Gottes in der Liturgie zu erinnern. Es ist in der Tat wesentlich, alles dafür zu tun, dass einige Gläubige darauf vorbereitet werden, authentische Verkünder des Wortes zu sein. Hierfür braucht es eine angemessene Ausbildung, so wie es für die Akolythen oder außerordentlichen Kommunionspender bereits üblich ist. Desgleichen werden die Pfarrer Wege finden, die Bibel – oder eines ihrer Bücher – der ganzen Gottesdienstgemeinde zu übergeben, um hervorzuheben, wie wichtig es ist, im Alltag das Lesen und die Vertiefung der Heiligen Schrift wie auch das Beten mit ihr fortzusetzen, besonders im Hinblick auf die lectio divina.

4. Die Rückkehr des Volkes Israel in seine Heimat nach dem babylonischen Exil war maßgeblich durch das Lesen des Buches der Weisung geprägt. Die Bibel gibt uns eine bewegende Beschreibung dieses Moments im Buch Nehemia. Das Volk versammelt sich in Jerusalem auf dem Platz vor dem Wassertor, um auf die Weisung zu hören. Dieses Volk war durch die Deportation verstreut worden, aber jetzt ist es „geschlossen“ (Neh 8,1) um die Heilige Schrift versammelt. Während aus dem heiligen Buch vorgelesen wurde, „lauschte“ (Neh 8,3) das Volk, weil es wusste, dass es in diesem Wort den Sinn der Ereignisse finden würde, die es erlebt hatte. Die Verkündigung dieser Worte bewegte die Leute und sie weinten: „Man las aus dem Buch, der Weisung Gottes, in Abschnitten vor und gab dazu Erklärungen, sodass die Leute das Vorgelesene verstehen konnten. Nehemia, das ist Hattirschata, der Priester und Schriftgelehrte Esra und die Leviten, die das Volk unterwiesen, sagten dann zum ganzen Volk: Heute ist ein heiliger Tag zu Ehren des Herrn, eures Gottes. Seid nicht traurig und weint nicht! Alle Leute weinten nämlich, als sie die Worte der Weisung hörten. [...] Macht euch keine Sorgen; denn die Freude am Herrn ist eure Stärke“ (Neh 8,8-10).

Diese Worte enthalten eine wichtige Lehre. Die Bibel kann nicht nur einigen wenigen gehören, geschweige denn eine Sammlung von Büchern für wenige Auserwählte sein. Sie gehört vor allem dem Volk, das versammelt ist, um sie zu hören und sich in diesem Wort selbst zu erkennen. Oft gibt es Tendenzen, welche die Heilige Schrift zu monopolisieren versuchen, indem man sie bestimmten Kreisen oder ausgewählten Gruppen vorbehält. Das darf nicht so sein. Die Bibel ist das Buch des Gottesvolkes, das im Hören auf die Schrift aus der Zerstreuung und Spaltung zur Einheit gelangt. Das Wort Gottes vereint die Gläubigen und macht sie zu einem Volk.

5. Innerhalb dieser Einheit, die das Hören bewirkt, haben in erster Linie die Hirten die große Verantwortung, die Heilige Schrift zu erklären und jedem zu ermöglichen, sie zu verstehen. Da sie das Buch des Volkes ist, müssen alle, die zum Dienst am Wort Gottes berufen sind, die dringende Notwendigkeit spüren, ihrer Gemeinschaft einen Zugang zur Heiligen Schrift zu eröffnen.
   Vor allem die Homilie hat eine ganz besondere Funktion, denn sie hat „einen geradezu sakramentalen Charakter“ (Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium, 142). Wenn er mit einer einfachen, für die Zuhörer geeigneten Sprache tief in das Wort Gottes einführt, ist es dem Priester möglich, auch die „Schönheit der Bilder [zu erschließen], die der Herr gebrauchte, um anzuregen, das Gute zu tun“ (ebd.). Dies ist eine pastorale Gelegenheit, die man nicht verpassen darf!
   Für viele unserer Gläubigen ist dies in der Tat die einzige Gelegenheit, die Schönheit des Wortes Gottes zu erfassen und seinen Bezug zu ihrem täglichen Leben zu erkennen. Der Vorbereitung der Homilie muss deshalb entsprechende Zeit gewidmet werden. Die Auslegung der Schriftlesungen kann man unmöglich improvisieren. Wir Prediger sind hingegen verpflichtet, uns nicht zu lange mit besserwisserischen Homilien oder nicht dazugehörenden Themen aufzuhalten. Wenn man innehält, um den Bibeltext zu meditieren und im Gebet zu betrachten, dann wird man fähig, mit dem Herzen zu sprechen, um die Herzen der Zuhörer zu erreichen, sodass das Wesentliche zum Ausdruck kommt, das erfasst

wird und Frucht bringt. Lasst uns nie müde werden, der Heiligen Schrift Zeit und Gebet zu widmen, damit sie „nicht als Menschenwort, sondern – was es in Wahrheit ist – als Gotteswort angenommen“ wird (1 Thess 2,13). Es ist gut, dass auch die Katechisten spüren, dass für ihren Dienst am Wachstum im Glauben eine Erneuerung durch die Vertrautheit mit der Heiligen Schrift und durch ihr Studium dringlich ist. Dies macht es ihnen möglich, einen echten Dialog zwischen ihren Zuhörern und dem Wort Gottes zu fördern.

6. Bevor der Auferstandene zu den Jüngern kommt, die sich im Haus eingeschlossen haben, und ihren Sinn für das Verständnis der Heiligen Schrift öffnet (vgl. Lk 24,44-45), erscheint er zweien von ihnen auf dem Weg von Jerusalem nach Emmaus (vgl. Lk 24,13-35). Der Bericht des Evangelisten Lukas merkt an, dass es der gleiche Tag der Auferstehung ist, also der Sonntag. Diese beiden Jünger sprechen über die jüngsten Ereignisse, über das Leiden und den Tod Jesu. Ihr Weg ist von der Traurigkeit und Enttäuschung über das tragische Ende Jesu geprägt. Sie hatten auf ihn als Messias und Befreier gehofft, und nun sind sie mit der schockierenden Erfahrung des Gekreuzigten konfrontiert. Der Auferstandene selbst nähert sich unaufdringlich den Jüngern und geht mit ihnen, sie aber erkennen ihn nicht (vgl. V. 16). Unterwegs befragt sie der Herr und erkennt, dass sie den Sinn seines Leidens und seines Todes nicht verstanden haben; er nennt sie „unverständig und träge im Herzen“ (vgl. V. 25), und „er legte ihnen dar, ausgehend von Mose und allen Propheten, was in der gesamten Schrift über ihn geschrieben steht“ (V. 27). Christus ist der erste Exeget! Schon die alten Schriften haben vorweggenommen, was er vollbringen sollte, doch er selbst wollte diesem Wort treu sein, um die eine Heilsgeschichte, die in Christus ihre Erfüllung findet, zu offenbaren.

7. Als Heilige Schrift spricht die Bibel daher von Christus und verkündet ihn als denjenigen, der durch das Leiden gehen muss, um in seine Herrlichkeit zu gelangen (vgl. V. 26). Nicht nur ein Teil, sondern alle Schriften sprechen von ihm. Sein Tod und seine Auferstehung sind ohne sie

nicht zu verstehen. Aus diesem Grund betont eines der ältesten Glaubensbekenntnisse: „Christus ist für unsere Sünden gestorben, gemäß der Schrift, und ist begraben worden. Er ist am dritten Tag auferweckt worden, gemäß der Schrift, und er erschien dem Kephas“ (1 Kor 15,3-5). Da die Schriften von Christus sprechen, können wir glauben, dass sein Tod und seine Auferstehung nicht der Mythologie angehören, sondern geschichtliches Ereignis sind und im Zentrum des Glaubens seiner Jünger stehen.

Die Verbindung zwischen der Heiligen Schrift und dem Glauben der Getauften ist tief. Da der Glaube vom Hören kommt und das Hören auf das Wort Christi ausgerichtet ist (vgl. Röm 10,17), ergibt sich daraus die Einladung an die Gläubigen, die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Hörens auf das Wort des Herrn sowohl in der Liturgie als auch im persönlichen Beten und Betrachten ernst zu nehmen.

8. „Die Reise“ des Auferstandenen mit den Jüngern von Emmaus endet mit dem Abendessen. Der geheimnisvolle Wanderer kommt der beharrlichen Bitte der beiden nach: „Bleibe bei uns; denn es wird Abend, der Tag hat sich schon geneigt“ (Lk 24,29). Sie setzen sich zu Tisch, Jesus nimmt das Brot, spricht den Lobpreis, bricht es und reicht es ihnen. Da tun sich ihre Augen auf und sie erkennen ihn (vgl. V. 31).

   Wir verstehen durch diese Szene, wie untrennbar die Beziehung zwischen Heiliger Schrift und Eucharistie ist. Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt: „Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst, weil sie, vor allem in der heiligen Liturgie, vom Tisch des Wortes Gottes wie des Leibes Christi ohne Unterlass das Brot des Lebens nimmt und den Gläubigen reicht“ (Dei Verbum, 21).

   Das beständige regelmäßige Lesen der Heiligen Schrift und die Feier der Eucharistie ermöglichen es den Menschen zu erkennen, dass sie zueinander gehören. Als Christen sind wir ein Volk, das in der Geschichte unterwegs ist, gestärkt durch die Gegenwart des Herrn in unserer Mitte, der zu uns spricht und uns nährt. Der der Bibel gewidmete Tag soll nicht „einmal im Jahr“, sondern einmal für das ganze Jahr stattfinden. Wir verspüren nämlich die dringende Notwendigkeit, uns mit der Hei-

ligen Schrift und dem Auferstandenen eng vertraut zu machen, der nie aufhört, das Wort und das Brot in der Gemeinschaft der Gläubigen zu brechen. Aus diesem Grund müssen wir zu einer ständigen Vertrautheit mit der Heiligen Schrift gelangen, sonst bleibt das Herz kalt und die Augen verschlossen, da wir, wie wir nun einmal sind, von unzähligen Formen der Blindheit betroffen sind.

Die Heilige Schrift und die Sakramente sind untrennbar miteinander verbunden. Wenn das Wort Gottes in die Sakramente einführt und sie erhellt, zeigen sich diese deutlicher als das Ziel eines Weges, auf dem Christus selbst den Geist und das Herz öffnet, damit wir sein Heilswirken erkennen. In diesem Zusammenhang dürfen wir die Lehre aus dem Buch der Offenbarung nicht vergessen. Hier wird gelehrt, dass der Herr vor der Tür steht und anklopft. Wenn einer seine Stimme hört und ihm öffnet, tritt er ein und hält Mahl mit ihm (vgl. 3,20). Jesus Christus klopft durch die Heilige Schrift an unsere Tür; wenn wir zuhören und die Tür des Geistes und des Herzens öffnen, dann tritt er in unser Leben ein und bleibt bei uns.

9. Im Zweiten Brief an Timotheus, der in gewisser Weise sein geistliches Testament darstellt, empfiehlt der heilige Paulus seinem treuen Mitarbeiter, beständig die Heilige Schrift zu lesen. Der Apostel ist überzeugt: „Jede Schrift ist, als von Gott eingegeben, auch nützlich zur Belehrung, zur Widerlegung, zur Besserung, zur Erziehung“ (3,16). Diese Empfehlung des Paulus an Timotheus stellt eine Grundlage dar, auf der die Konzilskonstitution Dei Verbum das wichtige Thema der Inspiration der Heiligen Schrift behandelt; aus dieser Grundlage ergibt sich insbesondere die Heilsfinalität, die geistliche Dimension und das Inkarnationsprinzip für die Heilige Schrift.

Unter Hinweis vor allem auf die Empfehlung des Paulus an Timotheus betont Dei Verbum, dass die Bücher der Heiligen Schrift „sicher, getreu und ohne Irrtum die Wahrheit lehren, die Gott um unseres Heiles willen in heiligen Schriften aufgezeichnet haben wollte“ (Nr. 11). Da diese uns weise machen können zum Heil durch den Glauben an Jesus Christus (vgl. 2 Tim 3,15), dienen die in ihnen enthaltenen Wahrheiten unserer

Erlösung. Die Bibel stellt weder eine Sammlung von Geschichtsbüchern noch von Chroniken dar, sondern ist völlig auf das ganzheitliche Heil des Menschen ausgerichtet. Die unbestreitbaren historischen Wurzeln der in der Heiligen Schrift enthaltenen Bücher dürfen uns dieses ursprüngliche Ziel nicht vergessen lassen, nämlich unsere Erlösung. Alles ist auf dieses Ziel hin ausgerichtet, das tief in die Natur der Bibel eingeschrieben ist. Sie ist als Heilsgeschichte verfasst, in der Gott spricht und handelt, um allen Menschen zu begegnen und sie vor dem Bösen und dem Tod zu retten.

Um dieses Heilsziel zu erreichen, verwandelt die Heilige Schrift unter dem Wirken des Heiligen Geistes das nach Menschenart verfasste Menschenwort in Gotteswort (vgl. Dei Verbum, 12). Die Rolle des Heiligen Geistes in der Heiligen Schrift ist von grundlegender Bedeutung. Ohne sein Wirken gäbe es immer die Gefahr, im bloß geschriebenen Text eingeschlossen zu bleiben. Das führt leicht zu einer fundamentalistischen Auslegung, von der man sich fernhalten muss, um den inspirierten, dynamischen und spirituellen Charakter des biblischen Textes nicht zu verraten. Der Apostel erinnert dementsprechend: „Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig“ (2 Kor 3,6). Der Heilige Geist verwandelt also die Heilige Schrift in lebendiges Wort Gottes, das im Glauben seines heiligen Volkes gelebt und weitergegeben wird.

10. Das Wirken des Heiligen Geistes betrifft nicht nur die Herausbildung der Heiligen Schrift, sondern ist auch in denen am Werk, die auf das Wort Gottes hören. Die Feststellung der Konzilsväter, dass die Heilige Schrift „in dem Geist gelesen und ausgelegt werden muss, in dem sie geschrieben wurde“ (Dei Verbum, 12), ist dabei wichtig. Mit Jesus Christus erreicht die Offenbarung Gottes ihren Höhepunkt und ihre Vollendung; und doch wirkt der Heilige Geist weiter. Es wäre in der Tat eine Verkürzung, wollte man das Wirken des Heiligen Geistes nur auf die göttlich inspirierte Natur der Heiligen Schrift und ihrer verschiedenen Autoren beschränken. Es ist daher notwendig, Vertrauen in das Wirken des Heiligen Geistes zu haben, der weiterhin eine besondere Form der Inspiration ausübt, wenn die Kirche die Heilige Schrift verkündet, das

Lehramt sie verbindlich auslegt (vgl. ebd., 10) und jeder Gläubige sie zu seinem eigenen geistlichen Maßstab macht. In diesem Sinne können wir die Worte Jesu verstehen, wenn er zu den Jüngern, die bestätigen, die Bedeutung seiner Gleichnisse verstanden zu haben, sagt: „Deswegen gleicht jeder Schriftgelehrte, der ein Jünger des Himmelreichs geworden ist, einem Hausherrn, der aus seinem Schatz Neues und Altes hervorholt“ (Mt 13,52).

11. Schließlich präzisiert Dei Verbum: „Gottes Worte, durch Menschenzunge formuliert, sind menschlicher Rede ähnlich geworden, wie einst des ewigen Vaters Wort durch die Annahme menschlich-schwachen Fleisches den Menschen ähnlich geworden ist“ (Nr. 13). So könnte man sagen, dass die Inkarnation des Wortes Gottes dem Verhältnis zwischen Gottes Wort und menschlicher Sprache mit ihrer geschichtlichen und kulturellen Bedingtheit Form und Sinn verleiht. In eben diesem Ereignis nimmt die Überlieferung Gestalt an, die selbst auch Wort Gottes ist (vgl. ebd., 9). Oft läuft man Gefahr, Heilige Schrift und Überlieferung voneinander zu trennen, ohne zu verstehen, dass sie gemeinsam die alleinige Quelle der Offenbarung sind. Der schriftliche Charakter der ersten lässt sie nicht weniger vollwertiges lebendiges Wort sein; so wie auch die lebendige Überlieferung der Kirche, die sie im Laufe der Jahrhunderte von Generation zu Generation unaufhörlich weitergibt, dieses heilige Buch als „höchste Richtschnur ihres Glaubens“ besitzt (ebd., 21). Das Wort Gottes wurde ja, bevor sie zu einem schriftlichen Text wurde, mündlich überliefert und durch den Glauben eines Volkes lebendig bewahrt, das sie als seine Geschichte und sein Identitätsprinzip inmitten vieler anderer Völkern anerkannte. Der biblische Glaube gründet also auf dem lebendigen Wort, nicht auf einem Buch.

12. Wenn die Heilige Schrift im gleichen Geist gelesen wird, mit dem sie geschrieben wurde, bleibt sie immer neu. Das Alte Testament ist nie alt, wenn es einmal Teil des Neuen ist, denn alles wird durch den einen Geist verwandelt, der es inspiriert. Die gesamte Heilige Schrift hat eine prophetische Funktion: diese betrifft nicht die Zukunft, sondern das

Heute derer, die sich von diesem Wort nähren. Jesus selbst sagt dies zu Beginn seines Wirkens deutlich: „Heute hat sich das Schriftwort, das ihr eben gehört habt, erfüllt“ (Lk 4,21). Wer sich jeden Tag vom Wort Gottes nährt, wird wie Jesus zu einem Zeitgenossen der Menschen, denen er begegnet; er ist nicht versucht, einer fruchtlosen Vergangenheitsnostalgie zu verfallen oder vagen Zukunftsutopien nachzujagen.
Die Heilige Schrift vollzieht ihr prophetisches Wirken vor allem an dem, der auf sie hört. Sie ruft Süße und Bitterkeit hervor. Hier kommen einem die Worte des Propheten Ezechiel in den Sinn. Als er, vom Herrn aufgefordert, die Schriftrolle isst, bekennt er: „Sie wurde in meinem Mund süß wie Honig“ (3,3). Auch der Evangelist Johannes macht auf der Insel Patmos diese Erfahrung Ezechiels mit dem Essen des Buches, fügt aber noch eine Konkretisierung an: „In meinem Mund war es süß wie Honig. Als ich es aber gegessen hatte, wurde mein Magen bitter“ (Offb 10,10).
Die Süße des Wortes Gottes drängt uns, es mit denen zu teilen, denen wir in unserem Leben begegnen, um der in ihm enthaltenen Gewissheit der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, (vgl. 1 Petr 3,15-16). Bitterkeit hingegen stellt sich oft ein, wenn wir feststellen müssen, wie schwierig es für uns ist, das Wort Gottes konsequent zu leben, oder wenn wir konkret erfahren müssen, dass es auf Ablehnung stößt, weil man ihm nicht zutraut, dem Leben Sinn zu verleihen. Wir dürfen uns daher nie an das Wort Gottes gewöhnen, sondern müssen uns von ihm nähren, um unsere Beziehung zu Gott und zu unseren Brüdern und Schwestern zu entdecken und intensiv zu leben.

13. Eine weitere Herausforderung aus der Heiligen Schrift betrifft die Nächstenliebe. Ständig ruft das Wort Gottes zur barmherzigen Liebe des Vaters auf, der von seinen Kindern verlangt, in der Liebe zu leben. Das Leben Jesu ist der vollkommene Ausdruck dieser göttlichen Liebe, die nichts für sich selbst behält, sondern sich uneingeschränkt an alle verschenkt. Im Gleichnis vom armen Lazarus finden wir einen wertvollen Hinweis. Als Lazarus und der Reiche sterben, bittet letzterer, als er den Armen im Schoß Abrahams sieht, diesen zu seinen Brüdern zu schicken, um sie zu ermahnen, die Nächstenliebe zu leben, damit sie nicht auch

seine Qualen erleiden. Abrahams Antwort ist hart: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören“ (Lk 16,29). Auf die Heilige Schrift hören, um Barmherzigkeit zu üben: das ist eine große Herausforderung für unser Leben. Das Wort Gottes ist in der Lage, unsere Augen zu öffnen, damit wir aus dem Individualismus herauskommen, der zu Ersticken und Sterilität führt. Dazu tut es uns den Weg des Miteinanders und der Solidarität auf.

14. Eines der bedeutendsten Ereignisse in der Beziehung zwischen Jesus und seinen Jüngern ist die Verklärung. Jesus steigt mit Petrus, Jakobus und Johannes auf einen Berg, um zu beten. Die Evangelisten erwähnen, dass, während sein Gesicht und sein Gewand hell erstrahlten, zwei Männer mit Jesus sprachen: Mose und Elija, die das Gesetz bzw. die Propheten, also die Heiligen Schriften darstellen. Petrus reagiert auf diesen Anblick voll freudiger Verwunderung: „Meister, es ist gut, dass wir hier sind. Wir wollen drei Hütten bauen, eine für dich, eine für Mose und eine für Elija“ (Lk 9,33). Da überschattet sie eine Wolke und die Jünger werden von Furcht ergriffen.
Die Verklärung erinnert an das Laubhüttenfest, als Esra und Nehemia nach der Rückkehr aus dem Exil dem Volk die Heilige Schrift vorlasen. Gleichzeitig antizipiert sie die Herrlichkeit Jesu, um auf das schockierende Ereignis der Passion vorzubereiten. Auf diese göttliche Herrlichkeit verweist auch die Wolke, welche die Jünger umhüllt und ein Symbol für die Gegenwart des Herrn ist. Der Verklärung Jesu ist die „Verklärung“ der Heiligen Schrift ähnlich, die sich selbst transzendiert, wenn sie das Leben der Gläubigen nährt. Verbum Domini erinnert daran: „Wenn die Gliederung zwischen den verschiedenen Sinngehalten der Schrift festgestellt wird, ist es also entscheidend, den Übergang vom Buchstaben zum Geist zu erfassen. Dieser Übergang findet nicht automatisch und nicht von sich aus statt; vielmehr bedarf es einer Überschreitung des Buchstabens“ (Nr. 38).

15. Auf dem Weg der Annahme des Wortes Gottes begleitet uns die Mutter des Herrn. Sie wird selig genannt, weil sie geglaubt hat, dass sich erfüllt, was der Herr ihr sagen ließ (vgl. Lk 1,45). Die Seligpreisung Mariens geht allen Seligpreisungen voraus, die Jesus für die Armen, die Trauernden, die Sanftmütigen, die Friedensstifter und die Verfolgten ausgesprochen hat, denn sie ist die notwendige Voraussetzung für jede andere Seligpreisung. Kein armer Mensch ist selig, weil er arm ist; er wird es, wenn er wie Maria an die Erfüllung des Wortes Gottes glaubt. Daran erinnert der heilige Augustinus, ein großer Jünger und Meister der Heiligen Schrift: »Jemand aus der Menge sprach voll Bewunderung: „Selig der Leib, der dich getragen." Und er [Jesus]: „Vielmehr selig diejenigen, welche das Wort Gottes hören und beobachten." Das heißt so viel als: Auch meine Mutter, die ihr selig genannt habt, ist deshalb selig, weil sie das Wort Gottes bewahrt; nicht weil in ihr das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat, sondern weil sie eben dieses Wort Gottes bewahrt, durch welches sie geworden ist, und welches in ihr Fleisch geworden ist" (Tract. in Io. Ev., 10,3).
Der dem Wort Gottes gewidmete Sonntag möge im Volk Gottes die andächtige und beständige Vertrautheit mit der Heiligen Schrift wachsen lassen, so wie es der heilige Verfasser bereits in alter Zeit gelehrt hat: „Das Wort ist ganz nah bei dir, es ist in deinem Mund und in deinem Herzen, du kannst es halten" (Deut 30,14).

Gegeben zu Rom, bei St. Johannes im Lateran, am 30. September 2019
Gedenktag des heiligen Hieronymus zu Beginn des Jubiläumsjahres
anlässlich seines 1600. Todestages

FRANZISKUS

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz

4
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.[1]

[1] Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.
Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.[2]
Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen[3], erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter[4], sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.[5]

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
   – Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
   – Ordensangehörige
   – Kirchenbeamte
   – Arbeitnehmer
   – zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
   – nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,

[2] „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen", Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" am 25. September 2018 in Fulda
[3] Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.
[4] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.
[5] Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. … Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. … Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes."

– Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.[6]

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

[6] Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VeL) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 4. Juni 2016.

Die Ordnung bezieht sich somit

a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST[7], nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VeL,
d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

[7] Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB[8]. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.
   Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
   Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.
   Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.
   Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete

[8] Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (…). (StGB § 225 Abs. 1)

Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.
   Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem[9] sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.
   Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.
   Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.
   Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienst-

[9] Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

lichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.
Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.
Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC[10]) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.
Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verant-

[10] Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

wortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.
    Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.
    Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.
    Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.
    Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.
    Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
    Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.
    Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC[11]).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
    Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

[11] Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Vorunter-

suchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.
Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.
Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.
    Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
    Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtigte Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.
    Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.
    Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.
Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.
Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote

orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.
Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Miss-

brauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
    Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
    Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.
    Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.
    Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.
    Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.
    Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.
    Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.
Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.
Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.
    Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).[12]

[12] Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.
    Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.
    Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Für das Bistum Passau:
Passau, den 17.12.2019

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Der Bischof von Passau

5
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2020

„Gib Frieden!“

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt. Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden. Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wiederaufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen. „Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großherzigen Spende.

Fulda, den 26.9.2019
Für das Bistum Passau

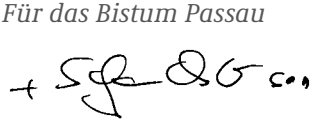

Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

6
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land
Palmsonntagskollekte 2020

Liebe Schwestern und Brüder,
die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!
Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.
Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.
Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes

Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.
Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19.11.2019
Für das Bistum Passau

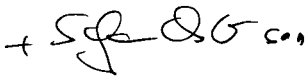

Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 5.4.2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

7
Neuwahl und Konstituierung des Priesterrates der Diözese Passau für die Amtsperiode 2020 bis 2025

Die Neuwahl zum Priesterrat für die Amtsperiode 2020 bis 2025 wurde zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen. H.H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB wurde über das Ergebnis der Wahlen durch die Wahlkommission informiert. Er hat diese Wahl bestätigt und die gewählten Mitbrüder gemäß Nr. 6.1 der Wahlordnung (siehe Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 3, vom 9. Februar 2010, Nr. 16) als Mitglieder in den Priesterrat der Diözese Passau berufen.

6 Pfarrer aus 6 Stimmbezirken:

1. Stimmbezirk Altötting:
   Pfarrer **Thomas Steinberger**, Pfarrer im PV Emmerting
2. Stimmbezirk Pfarrkirchen, Simbach/Inn:
   Pfarrer **August Lindmeier**, Pfarrer im PV Landau/Isar

3. Stimmbezirk Passau, Pocking:
   Pfarrer **Christian Böck**, Pfarrer im PV Fürstenzell
4. Stimmbezirk Hauzenberg, Vilshofen:
   Pfarrer **Alexander Aulinger**, Pfarrer im PV Straßkirchen
5. Stimmbezirk Osterhofen, Regen:
   Pfarrer **Philipp Höppler**, Pfarrer im PV Lalling
6. Stimmbezirk Freyung-Grafenau:
   Pfarrer **Tobias Keilhofer**, Pfarrer im PV Spiegelau

2 Kapläne:

Weihejahrgänge 2017 und früher:
Kaplan **Michael Vogt**, Kaplan im PV Burghausen

Weihejahrgänge 2018 und später:
Kaplan **Hubertus Kerscher**, Kaplan im PV Pocking

2 Emeriti:

– Domkapitular i. R. Msgr. **Josef Fischer**, Haiming
– BGR **Gerhard Brandstetter**, Pfarrer i. R. in Guarabira/Paraiba (Brasilien)

1 Ordenspriester:

Abt Dr. **Marianus Bieber** OSB, Benediktinerabtei Niederaltaich

1 Vertreter der Gruppe ausländischer Priester:

Pfarrvikar **P. Joshy Kanjirathamkunnel** MI, Pfarrvikar im PV Osterhofen

2 Vertreter der Personalregion:

– Dompropst Msgr. **Dr. Michael Bär**,
  Pfarrer im PV Passau-Altstadt, Dekan, Priesterseelsorger
– Domkapitular BGR **Gerhard Auer**,
  Abteilungsleiter der Abteilung „Seelsorge und Begleitung“

Mitglieder ex officio:

– Domkapitular Prälat **Dr. Klaus Metzl**, Generalvikar
– Domdekan Msgr. **Dr. Hans Bauernfeind**, Seelsorgeamtsleiter

– Domkapitular BGR **Josef Ederer**, Personalreferent
– Domkapitular **Martin Dengler**, Regens des Priesterseminars St. Stephan
– Domvikar **Andreas Erndl**, Studentenpfarrer,
Leiter der Diözesanstelle für Berufungspastoral
– Domvikar **Wolfgang de Jong**, Diözesanjugendpfarrer
– BGR **Christian Kriegbaum**, Pfarrer in Winhöring,
Vorsitzender des Priester- und Diakonenvereins

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 29. Januar 2020 führten die statutengemäß durchgeführten Wahlen zu folgenden Ergebnissen:

Sprecher des Priesterrates:
– Pfarrer **Christian Böck**, Pfarrer im PV Fürstenzell
– Pfarrer **Christian Kriegbaum**, Pfarrer in der Pfarrei Winhöring
– Pfarrer **Thomas Steinberger**, Pfarrer im PV Emmerting

Amtierender Sprecher:
– Pfarrer **Christian Böck**, Pfarrer im PV Fürstenzell

Protokollführer:
– Frau **Daniela Riel** (externe Protokollführerin)

Delegierte für die Emeritenanstalt:
– Domkapitular i. R. Msgr. **Josef Fischer**, Haiming
– Pfarrer **August Lindmeier**, Pfarrer im PV Landau/Isar

Delegierter für die Kommission zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung:
– Kaplan **Michael Vogt**, Kaplan im PV Burghausen

Delegierter für den Diözesancaritasrat:
– Domkapitular BGR **Gerhard Auer**

Delegierter für die Arbeitsgemeinschaft der Priesterräte Deutschlands:

– Pfarrer **Christian Böck**, Pfarrer im PV Fürstenzell

Delegierter für das Soziale Hilfswerk für die Pfarrhausangestellten der Diözese Passau:

– Pfarrer **August Lindmeier**, Pfarrer im PV Landau/Isar

Pfarrer gemäß Art. 1.5 der Statuten des Priesterrates der Diözese Passau (s. Amtsblatt Bistum Passau, Folge 3, 9. Februar 2010):

– Pfarrer **Alexander Aulinger**, Pfarrer im PV Straßkirchen
– Pfarrer **Christian Böck**, Pfarrer im PV Fürstenzell
– Pfarrer **Phillipp Höppler**, Pfarrer im PV Lalling
– Pfarrer **Tobias Keilhofer**, Pfarrer im PV Spiegelau
– Pfarrer **Thomas Steinberger**, Pfarrer im PV Emmerting

8
Kuratorium und Stiftungsvorstand der Stiftung Geburtshaus Papst Benedikt XVI.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß Satzung der Stiftung Geburtshaus Papst Benedikt XVI. mit Wirkung vom 1.2.2020 für die Dauer von fünf Jahren folgende Personen in das Kuratorium sowie den Stiftungsvorstand der Stiftung Geburtshaus Papst Benedikt XVI. berufen:

Mitglieder des Stiftungsvorstandes:

– H. H. Domkapitular **Hans-Georg Platschek**,
  Erzbistum München und Freising (Vorsitzender) und
– Herrn Finanzdirektor **Dr. iur. Josef Sonnleitner**, Bistum Passau

Kuratoriumsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

– H. H. Domkapitular **Josef Ederer**, Bistum Passau
– Herrn Bürgermeister **Hubert Gschwendtner**,
  Bürgermeister der Marktgemeinde Marktl
– Herrn **Prof. Dr. Alexander Kolb**, Frankfurt am Main
– Herrn Finanzdirektor **Markus Reif**, Erzbistum München und Freising
– Herrn Finanzdirektor **Alois Sattler**, Bistum Regensburg
– Herrn Leitenden Ministerialrat **Dr. Dieter Schütz**,
  Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

9
Profanierung der Kapelle des Caritas-Altenheimes St. Gisela in Waldkirchen

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat per Dekret vom 10.12.2019 die Kapelle des Caritas-Altenheimes St. Gisela in Waldkirchen (Erlenhain 52, 94065 Waldkirchen), gelegen in der Pfarrei St. Petrus und Paulus, Waldkirchen, bisher im Eigentum des Caritasverbandes für die Diözese Passau e. V., gemäß c. 1212 in Verbindung mit c. 1222 § 2 CIC mit Wirkung vom 11. Dezember 2019 auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

10
Profanierung der Kapelle des Betty-Pfleger-Seniorenheimes in Passau

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat per Dekret vom 21.1.2020 die Kapelle des Betty-Pfleger-Seniorenheimes in Passau (Weinleitenweg 9, 94036 Passau), gelegen in der Pfarrei Passau-St. Anton, befindlich im Eigentum der Arbeiterwohlfahrt, gemäß c. 1212 in Verbindung mit c. 1222 § 2 CIC mit Wirkung vom 21. Januar 2020 auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

11
Priester- und Diakonentag mit Missa chrismatis am 6. April 2020

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB lädt auch in diesem Jahr wieder ein zum Priester- und Diakonentag am Montag in der Karwoche, den 6. April 2020. Gastreferent ist Bischof Dr. Michael Gerber (Fulda).
Der Tag ist wie folgt gestaltet:

9.30 Uhr	Begrüßung im Festsaal des Hauses St. Valentin in Passau, Domplatz 7
10.00 Uhr	Vortrag von Bischof Dr. Michael Gerber, Fulda
11.00 Uhr	Beichtgelegenheit im Dom (bis ca. 12.00 Uhr) mit 10 Patres Adoratio in der Kapelle des Priesterseminars
12.00 Uhr	Mittagessen im Priesterseminar St. Stephan
13.45 Uhr	Plenum: Gelegenheit für Fragen und Gespräch
14.30 Uhr	Vorbereitung auf die Missa chrismatis: Das Ankleiden der Albe und Stola kann im „Luragosaal“ – direkt neben dem Festsaal im Haus St. Valentin – geschehen. Von dort gemeinsamer Zug über den Domplatz zum Dom zur Feier der „Missa chrismatis“. Alle Priester sind gebeten, die „Missa chrismatis“ in Konzelebration mitzufeiern. Bitte dazu Albe und weiße Stola mitbringen.
15.00 Uhr	Feier der „Missa chrismatis“ im Dom

Die Weihe der heiligen Öle ist gemäß Rubrik unter Gründonnerstag „Chrisam-Messe“ im Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes vor allem eine gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen. Zur Konzelebration sollen die Priester und Diakone ihr eigenes Humerale und eine möglichst einfache Albe und eine weiße Stola mitbringen. Die Stühle links und rechts des Zelebrationsaltares sind für die Priester und Diakone reserviert.
Es wird gebeten, die Gläubigen auf diesen Termin hinzuweisen und sie besonders dazu einzuladen. Vor allem Jugendliche/Erwachsene, die sich auf

die Firmung vorbereiten, sind sehr herzlich zur „Chrisam-Messe“ eingeladen. Bezüglich der Parkmöglichkeiten sei darauf hingewiesen, dass im ehemaligen „Seminargarten“ keine Parkmöglichkeit besteht! Der Platz vor dem Dom wird als Parkplatz zur Verfügung gestellt, hat aber nur begrenzte Kapazität. Daher wird empfohlen, die öffentlichen Parkmöglichkeiten zu nutzen.

Der Generalvikar

12
Freie Pfarrverbände

Zur **baldmöglichsten Besetzung** steht an: Pfarrverband Kirchweidach mit den Pfarreien Kirchweidach und Tyrlaching und der Filiale Oberbuch
(Handbuch S. 84-86; 134-136)

Zur Besetzung zum **1.9.2020** steht an: Pfarrverband Passau-Ilzstadt mit den Pfarreien Ilzstadt, Grubweg und Hals
(Handbuch S. 480-484; 469-471; 475-477)

Priester, die an der Übernahme einer der beiden Pfarrverbände interessiert sind, mögen Ihre **Bewerbung bitte bis Freitag, 10. Januar 2020** an H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB einreichen.
(Wurde bereits per Rundschreiben vom 16. Dezember 2019 versandt.)

13
Aufnahme des nichtgebotenen Gedenktags Unserer Lieben Frau von Loreto in den Römischen Generalkalender

Mit Dekret vom 7. Oktober 2019 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme Unserer Lieben Frau von Loreto in den Römischen Generalkalender als nichtgebotenen Gedenktag am 10. Dezember bekannt gegeben *(Prot. N. 404/19)*.
Die liturgischen Texte für die Feier der heiligen Messe und des Stundengebetes liegen bereits in lateinischer, jedoch noch nicht in deutscher Sprache vor. Die lateinischen Texte sind auf der Homepage des Deutschen Liturgischen Instituts unter www.liturgie.de zu finden.

14
Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020

„Gib Frieden!“

Die 62. Misereor-Fastenaktion steht 2020 unter dem Leitwort „Gib Frieden!“. In Syrien und den umliegenden Ländern unterstützt Misereor die Partnerorganisationen dabei, Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wiederaufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein. Die Materialien zur Fastenaktion erschließen das Thema, stellen die Arbeit der Partner in Syrien und im Libanon vor und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung.
Die Misereor-Fastenaktion wird am **1. Fastensonntag, dem 1. März 2020**, im Bistum Erfurt eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Syrien und dem Libanon sowie den Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10.00 Uhr im Erfurter Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor die Syrerin Anoud Raslan, die mit ihren Töchtern in den Libanon geflüchtet ist. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Mensch, wo bist Du“ des Flensburger Künstlers Uwe Appold lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind für Erwachsene und Kinder separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2020 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 29. März 2020, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de.

Die Jugendaktion von Misereor und BDKJ will zeigen, dass wahrer Frieden aus dem Miteinander einzelner Menschen entsteht: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, den 27. März 2020.

Am **4. Fastensonntag, dem 22. März 2020**, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am **5. Fastensonntag, dem 29. März 2020**, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskas-

sen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, Mail: fastenaktion@misereor.de.

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei:
MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de
und www.misereor-medien.de.

15
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8.3.2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz *(vgl. Vollversammlung vom 24.–27.2.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.4.1992, Prot. Nr. 5)* werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

16
Dienstnachrichten

Priester

Ernennung des Dekans und des Stellvertreters des Dekans (Prodekan) für das Dekanat Freyung-Grafenau
H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat entsprechend dem Statut für die Wahl des Dekans H. H. BGR **Magnus König**, Pfarrer im Pfarrverband Freyung, zum Dekan des Dekanates Freyung-Grafenau mit Wirkung vom 1.2.2020 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß geltendem Statut für die Dekane H. H. Pfarrer **Michael Nirschl**, Pfarrer im Pfarrverband Waldkirchen, zum Stellvertreter des Dekans (Prodekan) des Dekanates Freyung-Grafenau mit Wirkung vom 1.2.2020 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat bestellt
H. H. Pfarrer **August Lindmeier**, Pfarrer im Pfarrverband Landau an der Isar, gemäß der Satzung des Kreis-Caritasverbandes Landau an der Isar e. V. zum Mitglied des Aufsichtsrates des Kreis-Caritasverbandes Landau an der Isar e. V. mit Schreiben vom 19.12.2019 für die Amtsdauer von vier Jahren.

Ernannt wurde
H. H. Pfarrer **Anton Haslberger**, Pfarrer im Pfarrverband Ortenburg, nach Mitteilung der Vorstandschaft des DJK Diözesanverbandes Passau zum Geistlichen Beirat der DJK SV Dorfbach e. V. und des Fußballclub DJK Neustift e. V. mit Wirkung vom 3.12.2019.

Resignationen

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat in Anerkennung seiner langjährigen Dienste die freie Resignation von H. H. BGR **Norbert Penzkofer**, Generalvikar der Diözese Palamares (Brasilien), mit Wirkung vom 1.7.2020 angenommen.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat in Anerkennung seiner langjährigen Dienste die freie Resignation von H. H. Prälat **Günther Mandl**, Pfarrer, Stiftspropst und Wallfahrtsrektor in Altötting, auf die Pfarreien Altötting-St. Philippus und Jakobus (verbunden mit dem Amt des Stiftspropstes), Altötting-St. Josef und Altötting-Mariä Heimsuchung mit Wirkung vom 1.9.2020 angenommen. Mit gleichem Datum wird er von seinen Aufgaben als Administrator der Kapellstiftung und Wallfahrtsrektor in Altötting entpflichtet.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat in Anerkennung seiner langjährigen Dienste die freie Resignation von H. H. Pfarrer **Michael Hüttner** auf die Pfarreien Passau-Ilzstadt, Passau-Grubweg und Passau-Hals mit Wirkung vom 1.9.2020 angenommen.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat in Anerkennung seiner langjährigen Dienste die freie Resignation von H. H. BGR **Anton Pius Vollath** auf die Pfarreien Iggensbach und Schwanenkirchen sowie die Expositur Schöllnstein mit Wirkung vom 1.9.2020 angenommen.

Laien

Angewiesen wurde
Frau **Susanne Stimmer**, Aschau am Inn, als Mitarbeiterin bei der Gemeindecaritas in Altötting mit Wirkung vom 1.4.2020. Dienstort ist Altötting.

17
Auszeichnungen

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat am 26. Dezember 2019 folgende Personen mit der Stephanusplakette ausgezeichnet (in alphabetischer Reihenfolge):

Herrn **Alfred Bachmeier**, Pfarrei St. Stephanus in Reut
Frau **Therese Bachmeier**, Pfarrei St. Stephanus in Reut
Frau **Monika Beck**, Landau an der Isar, Kath. Deutscher Frauenbund (KDFB)
Herrn **Claus Berger**, Passau, MHD-Malteser Hilfsdienst
Herrn **Otto Biebl**, Pfarrei St. Anna in Neuschönau
Herrn **Ewald Bledl**, Pfarrei St. Michael in Regen
Herrn **Franz Braun**, Pfarrei St. Andreas in Uttlau
Frau **Franziska Braun**, Pfarrei St. Martinus in Eichendorf
Frau **Anneliese Braunsperger**, Pfarrei St. Laurentius in Stammham
Herrn **Urban Dick**, Pfarrei St. Michael in Otterskirchen
Herrn **Rudolf Ehrlich**, Pfarrei St. Martinus in Hutthurm
Herrn **Josef Alois Enzesberger**, Pfarrei St. Florian in Nammering
Herrn **Georg Ertl**, Pfarrei St. Martinus in Halsbach
Herrn **Heribert Gabriel**, Gern, Cursillo Bistum Passau, Diözesansekretariat
Herrn **Franz Garhammer**, Pfarrei St. Ulrich in Kirn
Herrn **Franz Greipl**, Pfarrei Herz Jesu in Haus im Wald
Herrn **Walter Gröbner**, Pfarrei St. Vitus in Hauzenberg
Herrn **Franz-Xaver Guggenberger**, Pfarrei St. Stephan in Malgersdorf
Herrn **Stefan Hölldobler**, Pfarrei St. Stephan in Aholming
Herrn **Helmut Homolka**, Pfarrei St. Vitus in Tittling
Frau **Helga Hörner**, Pfarrei Heilige Familie in Hart an der Alz
Herrn **Günther Kalb**, Pfarrei St. Georg in Passau-Hals
Herrn **Johann Käser**, Pfarrei St. Blasius in Kellberg
Frau **Marianne Kobler**, Expositur St. Michael in Passau-Schalding r. d. D.
Frau **Hermine Kramheller**, Pfarrei Maria Namen in Iggensbach
Herrn **Georg Lerchner**, Pfarrei Mariä Heimsuchung in Altötting-Unterholzhausen
Herrn **Hermann Josef Lindner**, Pfarrei St. Martinus in Zeilarn

Frau **Waltraud Maier**, Pfarrei St. Nikolaus in Zwiesel
Frau **Elisabeth Mamic**, Pfarrei Auferstehung Christi in Passau-Neustift
Frau **Maria Nagl**, Pfarrei St. Pankratius und Margareta in Auerbach
Herrn **Alois Nebl**, Pfarrei St. Maximilian in Haidmühle
Frau **Margit Ragaller**, Pfarrei St. Stephanus in Pleinting,
Frau **Elfriede Raml**, Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit in Kößlarn
Herrn **Alois Rieger**, Pfarrei St. Benedikt in Postmünster,
Frau **Renate Sarembe**, Salzweg, Kath. Deutscher Frauenbund (KDFB)
Herrn **Josef Schauberger**, Pfarrei St. Leonhard in Neureichenau
Herrn **Josef Schmöller**, Pfarrei Maria Himmelfahrt in Vornbach
Frau **Katharina Stadler**, Bayerbach, Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen
Herrn **Franz Stelzeneder**, Pfarrei St. Johannes der Täufer in Johanniskirchen
Frau **Angelika Traxinger**, Pfarrei St. Michael in Röhrnbach
Herrn **Georg Vorderobermeier**, Pfarrei Maria Himmelfahrt in Niedergottsau
Herrn **Ludwig Weber**, Pfarrei St. Gotthard in Kirchberg im Wald
Herrn **Martin Winkler**, Pfarrei Maria Himmelfahrt in Rotthalmünster

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Passau
Für den Inhalt verantwortlich:
Prälat Dr. Klaus Metzl, Generalvikar

Redaktionsadresse:
Domplatz 7, 94032 Passau
Telefon 0851 393-1101
Telefax 0851 393-1109
generalvikariat@bistum-passau.de